

**Richtlinien
der Gemeinde Königsmoos
über die
Förderung von Maßnahmen zum Einsatz von umweltschonenden Technologien
Stand: 08.04.2013**

Die Gemeinde Königsmoos fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien die Leistungen zur Vorplanung, Planung und zur Beratung mit Fachleuten und Fachbüros für den Einsatz von umweltschonenden Techniken. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Vorplanung, Planung, und die Beratung mit Fachleuten und Fachbüros für die Errichtung von

- a) Regenrückgewinnungsanlagen, die dazu dienen, den Trinkwasserverbrauch innerhalb von Haushalten zu reduzieren.
- b) Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung. Die Solaranlage muß mindestens eine Kollektorfläche von 3 qm haben.
- c) Wärmedämmung an Wohngebäuden zur Verringerung des Energieverbrauchs und zwar:
 - zur Verbesserung des Wärmeschutzes an den Außenwänden (Isolierung)
 - zur Verbesserung des Wärmeschutzes am Dach (Isolierung)
 - zur Verbesserung des Wärmeschutzes an der obersten Geschosdecke (Isolierung)

Die Förderung für eine Wärmedämmung gilt nur für die Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden, dessen Baugenehmigung vor dem 01. Januar 1995 beantragt wurde. Maßgebend ist das Datum, an dem der Bauantrag bei der Gemeinde eingereicht wurde. Eine Förderung wird nur bei einer **Mindestinvestitionssumme von 2.500 Euro** gewährt.

Nicht gefördert werden:

- zu a) Regenrückgewinnungsanlagen oder Regensammelanlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen.
- zu b) Solarkollektoranlagen für Schwimmbäder

zu a-c) Anlagen werden grundsätzlich nur einmalig gefördert, Ersatzbeschaffungen defekter Anlagen, die bereits von der Gemeinde gefördert wurden, werden demnach nicht mehr gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden natürlichen Personen, die Eigentümer, Mieter oder Pächter von Wohngebäuden oder Wohnungen sind, auf denen Anlagen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien errichtet werden, gewährt. Pächter und Mieter benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Ausgeschlossen sind Hersteller der Anlagen bzw. Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- das Vorhaben muß im Gemeindegebiet von Königsmoos durchgeführt werden.
- die Anlage muß fachgerecht installiert sein.

4. Zuwendungszeitraum

Kalenderjahr

5. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt:

zu a) für Regenrückgewinnungsanlagen 250 € pro Anwesen

zu b) für Solarkollektoranlagen 500 € pro Anwesen

zu c) für Wärmedämmung 10 % der nachgewiesenen Investitionssumme (ohne Eigenleistung), höchstens jedoch 500 € pro Wohngebäude

jedoch höchstens in der Höhe, wie der zahlenmäßig nachgewiesene Betrag

6. Antragstellung, Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (bei der Gemeinde erhältlich) ist vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Königsmoos einzureichen. Die Gemeinde entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, über den Förderantrag. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstehenden Kosten selbst zu tragen.

7. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Gemeinde Königsmoos nach Vorlage des Auszahlungsantrages (von der Gemeinde erhältlich) und dem zahlenmäßigen Nachweis, sowie der Abnahme der Anlage durch die Gemeindeverwaltung. Die Anlage muß vollständig fertiggestellt und funktionstüchtig sein.

Ein Nachweis der vom durchführenden bzw. liefernden Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten ist als „zahlenmäßiger Nachweis“ ausreichend. Dem Nachweis ist eine Bestätigung der Abnahme und Inbetriebnahme der gesamten, vollständig fertiggestellten Anlage beizufügen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 08. April 2013 in Kraft.

Hinweis:

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung liegen bei der Gemeindeverwaltung Königsmoos, Neuburger Str. 10, Stengelheim, Zimmer-Nr. 03, auf. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 08433/940912